

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2022

### 1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2022 - keine Änderungen gegenüber Vorjahr

#### Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)

Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'340 / 28'680
Mindestjahreslohn	CHF 21'510
Koordinationsabzug	CHF 25'095
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 86'040
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 60'945
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'585
Mindestzinssatz	1%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%

#### Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'883
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 34'416

### 2. Eckdaten in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2022 - keine Änderungen gegenüber Vorjahr

#### Beitragssätze Unselbständige

Die Beitragssätze je für Arbeitnehmer und -geber betragen wie bisher:

- 5.3% (AHV/IV/EO)
- 1.1% (ALV-Beitrag 1, für Löhne < 148'200)
- 0.5% (ALV-Beitrag 2, für Löhne > 148'200)

#### Beitragssätze Selbständige

Der Maximalsatz bleibt ebenfalls unverändert bei 10.00% ab einem Jahreseinkommen von CHF 57'400, darunter sinkende Beitragsskala.

#### Beitragsfreies Einkommen

Geringfügiger Nebenerwerb CHF 2'300 pro Jahr und Arbeitgeber (mit Ausnahme Personen, die im Privathaushalt arbeiten)

AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber max. CHF 16'800

#### Beitragssätze für Nichterwerbstätige

Ab dem 1.1.2022 gelten für die Nichterwerbstätigen weiterhin folgende Beitragssätze:

- Jährlicher Mindestbeitrag CHF 503
- Jährlicher Maximalbeitrag CHF 25'150

### 3. Direkte Steuern

#### Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2022 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten)

Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren mangels Teuerung im Steuerjahr 2022 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:

- Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
- Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne
- Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar:  
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html>

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2022

### Bund 2: Erhöhung Privatanteil Fahrzeug

Per 1. Januar 2022 wird die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von monatlich 0.8% auf neu 0.9% bzw. von jährlich 9.6% auf neu 10.8% pro Jahr erhöht. Darin ist neu der auf den Arbeitsweg entfallende geldwerte Vorteil im Privatanteil enthalten.

Folgende Auswirkungen ergeben sich daraus für die private Steuererklärung:

- Arbeitsweg muss nicht mehr deklariert werden
- Wegfall des pauschalen Fahrtkostenabzugs von max. Fr. 3'000 + somit keine Aufrechnung des Arbeitsweges als Einkommen bei Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug

### Bund 3: Anpassung Kapitalisierungszinssatz Vermögenssteuer

Für die Bewertung von nicht kotierten Unternehmen für die Vermögenssteuer per 31.12.2021 wird neu ein Kapitalisierungszinssatz von 9.5% (bis anhin 7.0%) gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz angewendet.

Durch die Erhöhung des Zinssatzes sinkt der Ertragswert und somit auch der Vermögenssteuerwert.

## 4. Lohnausweis / Steuererklärung 2021 und Corona-Pandemie

### Lohnausweis ab 1.1.2022

Beim Ausfüllen des Lohnausweises sind ab dem 1.1.2022 folgende Ziffern betreffend Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beachten:

- Ziffer 7 Andere Leistung: Ausweis Kurzarbeitsentschädigung
- Ziffer 13.1.2 Übrige Effektive Spesen: Angabe der Entschädigungen für Kosten an einem externen Arbeitsplatz. (Bsp. Home-Office – Büroinfrastruktur) Effektiv = Entschädigung gegen Beleg
- Ziffer 13.2.3 Übrige Pauschalspesen: Deklaration Spesenpauschale für Arbeit im Home-Office. max. Fr. 50/Monat bzw. Fr. 600/Jahr als nicht steuerbare Entschädigung wird akzeptiert.
- Ziffer 15 Bemerkungen: Arbeitnehmer mit einem Geschäftsfahrzeug, die vollständig oder teilweise im Aussendienst arbeiten, müssen den prozentuale Anteil Aussendienst nicht mehr bescheinigen, da Wegfall des pauschalen Fahrtkostenabzuges (vgl. Punkt Nr. 3 – Bund 2)

### Steuererklärung 2021: Berufsauslagen aufgrund Covid-19

#### Abzug für das Arbeitszimmer bei Home-Office

Für die Benützung eines privaten Arbeitszimmers kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt wird und in der Privatwohnung ein besonderer Raum vorhanden ist, welcher zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. Wenn der berechnete Abzug für das Home-Office mit allfällig weiteren übrigen Berufskosten den Pauschalabzug übersteigt, kommen die effektiven Kosten anstelle des Pauschalabzuges zum Abzug. Eine Kumulation von effektiven Kosten mit dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

#### Fahrtkosten für die Benutzung des Autos / Verpflegungskosten

Werden Kosten für das private Fahrzeug und für die Verpflegung geltend gemacht und wird ein Teil der Arbeit im Home-Office erledigt, werden die Anzahl Arbeitstage von 220 bei einem 100 % Pensum prozentual gemäss dem Anteil Home-Office gekürzt, sofern dieser Anteil 20 % oder mehr beträgt.

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2022

### 5. Schweizer Zahlungsverkehr

#### Abschaffung Einzahlungsscheine

Per 30. September 2022 werden in der Schweiz die roten und orangen Einzahlungsscheine abgeschafft. Bis spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen alle Unternehmen die QR-Rechnung eingeführt oder auf eBill umgestiegen sein.

### 6. Aktienrechtsrevision – Ausblick 2023

Für das Aktienrecht ist eine umfassende Revision im Jahr 2023 geplant. Dadurch wird das Aktienrecht allgemein modernisiert und an die heutigen Strukturen angepasst. Die Aktienrechtsrevision beinhaltet insbesondere Änderungen und Neuerungen für Aktiengesellschaften wie auch andere Gesellschaftsformen. Insbesondere ist eine höhere Flexibilität bei der Kapitalstruktur oder bei Dividendenausschüttungen vorgesehen. Der genaue Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird vom Bundesrat noch festgelegt. Zurzeit wird von einer Inkraftsetzung auf den 1.1.2023 ausgegangen.

Folgende Anpassungen sind u.a. enthalten:

#### Kapitalband (nOR Art. 653 Bst. s)

Neu kann gemäss den Statuten der Verwaltungsrat ermächtigt werden, während längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. In den Statuten wird festgelegt, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen oder herabsetzen darf. Die Obergrenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte übersteigen, die Untergrenze um höchstens die Hälfte unterschreiten.

#### Zwischendividenden (nOR Art. 675 Bst. a)

Durch das neue Aktienrecht kann die Generalversammlung (GV) gestützt auf einem Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen, sofern die Voraussetzungen für eine Dividendenausschüttung erfüllt sind.

Eine Zwischendividende ist eine Dividende aus dem laufenden Gewinn des Geschäftsjahres und unterscheidet sich somit von der ausserordentlichen Dividende, welche an einer ausserordentlichen GV beschlossen wird und zulasten des noch frei verwendbaren Eigenkapital gemäss letzter Jahresrechnung erfolgt.

#### Zwischenabschluss (nOR Art. 960f)

Der Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Vereinfachungen und Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs erfolgt.

Im Anhang sind zusätzlich weitere Angaben über den Zwischenabschluss zu machen.

#### Reserven (nOR Art. 671 ff.)

Neu werden die Reserven analog zum Rechnungslegungsrecht in folgende Positionen unterteilt:

nArt. 671 – Gesetzliche Kapitalreserven

nArt. 672 – Gesetzliche Gewinnreserven

nArt. 673 – Freiwillige Gewinnreserven

#### Kapitalverlust und Überschuldung (nOR Art. 725)

Neue Unterteilung der Situationen und Massnahmen bei notleidenden Unternehmen in:

nArt. 725 – Drohende Zahlungsunfähigkeit

nArt. 725a – Kapitalverlust

nArt. 725b – Überschuldung

nArt. 725c – Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen